

31.10.84

EG - A - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 1207/84 mit Bestimmungen zur
Stützung der Einkommen der Kleinerzeuger von Milch
während der Milchwirtschaftsjahre 1984/85 und 1985/86

KOM(84) 561 endg.; EG-Dok. 9883/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 30. Oktober 1984 - 14 - 680 70 - E - Ag 928/1/84

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Oktober 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

Mit diesem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1207/84 wird einmal bezweckt, dass die Beihilfe auch den Kleinerzeugern zugeteilt wird, die mit den Milchlieferungen nach dem Kalenderjahr 1983 begonnen haben, und andererseits, dass die Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Griechenland, die Beihilfe nur den Erzeugern zu gewähren, die der Mitverantwortungsabgabe unterliegen.

Mit dieser zweiten Änderung soll der Druck erleichtert werden, mit dem sie zusätzliche Mitverantwortungsabgabe die Kleinerzeuger von Milch belastet.

Der vorliegende Verordnungsvorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1207/84 mit Bestimmungen zur Stützung
der Einkommen der Kleinerzeuger von Milch während der Milchwirtschaftsjahre
1984/85 und 1985/86

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über
eine Mitverantwortungsabgabe und Massnahmen zur Erweiterung der Märkte für
Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1206/84 (2), insbesondere auf Artikel 2a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 sieht vor, dass der Rat
für das Wirtschaftsjahr 1984/85 Massnahmen zur Stützung der Einkommen der
Kleinerzeuger von Milch erlässt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1207/84 des Rates (3) hat die Kriterien für die Gewährung
einer Beihilfe an die Kleinerzeuger von Milch festgesetzt.

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1207/84 sieht vor, dass die
Beihilfe jedem Erzeuger gewährt wird, dessen Lieferungen im Kalenderjahr 1983
geringer waren als die Durchschnittsmenge Milch oder Milchäquivalent, die im
gleichen Jahr in dem Mitgliedstaat je Betrieb geliefert wurde. Es ist
vorzusehen, dass die Beihilfe auch den Kleinerzeugern zugeteilt wird, die mit
den Lieferungen nach dem Kalenderjahr 1983 begonnen haben.

(1) ABl. Nr. L 131 vom 26.5.1977, S. 6

(2) ABl. Nr. L 115 vom 1.5.1984, S. 73

(3) ABl. Nr. L 115 vom 1.5.1984, S. 74

Bestimmte Milcherzeuger werden von der Zahlung der Mitverantwortungsabgabe befreit. Einmal wegen des Zwecks der Beihilfe an die Kleinerzeuger, der unter anderem darin besteht, den Druck zu erleichtern, mit dem die zusätzliche Mitverantwortungsabgabe die Kleinerzeuger von Milch belastet, und zum anderen wegen der Schwierigkeiten bei der Erfassung der Erzeuger, die den Kriterien gemäss Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1207/84 entsprechen ist vorzusehen, dass die Mitgliedstaaten die Beihilfe nur den Erzeugern gewähren, die der Mitverantwortungsabgabe unterliegen.

Gemäss Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1822/77 der Kommission vom 5. August 1977 über die Durchführungsbestimmungen zur Erhebung der Mitverantwortungsabgabe im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1048/84 (5), wird die Abschöpfung nicht in Griechenland angewandt. Mit der ausschliesslichen Beschränkung der Beihilfe auf Erzeuger, die der Mitverantwortungsabgabe unterliegen, würden die in Griechenland ansässigen Erzeuger von der Beihilferegulierung für die kleinen Milcherzeuger ausgeschlossen werden. Es ist daher vorzusehen, dass die vorgesehene Beschränkung nicht in Griechenland Anwendung findet -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

1. In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1207/84 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

"1. Die Beihilfe wird jedem Erzeuger gewährt.

- der der Mitverantwortungsabgabe gemäss Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 unterliegt;
- dessen Lieferungen im Kalenderjahr 1983 unter der durchschnittlichen Menge Milch bzw. Milchäquivalent, die im gleichen Jahr je Betrieb im Mitgliedstaat geliefert worden ist, liegen; die Beihilfe wird

(4) ABl. Nr. L 203 vom 9.8.1977, S. 1
(5) ABl. Nr. L 102 vom 14.4.1984, S. 29

jedoch auch dem Erzeuger gewährt,
der die Lieferung nach dem Kalenderjahr 1983 begonnen hat und dessen
festgestellte bzw. gegebenenfalls geschätzte Lieferungen im ersten
Produktionsjahr nicht über der durchschnittlichen Menge Milch bzw.
Milchäquivalent liegen, die im Kalenderjahr 1983 je Betrieb im
Mitgliedstaat geliefert worden ist.

Die Bedingung gemäss dem ersten Gedankenstrich gilt nicht für in Griechen-
land ansässige Erzeuger."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in
jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates